

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 26 (1985)
Heft: 15

Artikel: Der Fall Kolcun : Grösse aus dem Gefängnis von Bratislava : die ZeitBild-Serie über die schweizerische Behandlung von Ostblockflüchtlingen
Autor: Bader, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fall Kolcun

Grüsse aus dem Gefängnis von Bratislava

Die Schweizer Behörden wussten, dass dem abgewiesenen tschechoslowakischen Asylananten Kolcun keine Strafe drohte, als sie ihn in die CSSR zurückschafften. Nur leider wussten es die tschechoslowakischen Behörden nicht. An diesem exemplarischen Fall illustriert Michael Bader die schlimmen Tendenzen in der Behandlung von Ostblockflüchtlingen in der Schweiz (siehe letzte Nummer). Weitere Beispiele werden folgen.

Mit der Beschreibung eines «normalen Falles» wollen wir unsere Serie über das Schicksal von Flüchtlingen aus Osteuropa in unserem Land beginnen. Der Hilfsarbeiter Ernest Kolcun ist kein Lech Walesa, kein Andrej Sacharow, kein Victor Kortschnoi – er ist ein Durchschnittsbürger, der das Leben unter der kommunistischen Diktatur nicht mehr aushält, der sich ein Leben in Freiheit wünscht. Er hat die Schweiz als demokratisches Ideal verehrt und als demokratische Realität im Alltag erlebt – heute sitzt er im Gefängnis von Bratislava. Ob er seine Meinung über die Schweiz wohl geändert hat...?

1957 in der Nähe von Bratislava (Pressburg), der Hauptstadt der Slowakei, geboren, wächst Ernest Kolcun mit drei Geschwistern in der sozialistischen CSSR auf. Sein Vater ist Handwerker und politisch wenig interessiert, doch die Vorgänge des «Prager Frühlings» 1968 hinterlassen tiefe Spuren. Der Traum von Freiheit, durch sowjetische Panzer brutal niedergewalzt, ist nicht so leicht aus den Köpfen der Tschechen und der Slowaken zu verbannen. Auch der junge Ernest wird dieses Ideal immer vor Augen haben.

Ernest mag ein durchschnittlich begabter Mensch sein, ein Opportunist ist er nicht. Ein jahrelanger Kleinkrieg mit dem Regime beginnt, nichts Spektakuläres – dafür fehlt ihm Führungs- und Rednergabe –, nein, einfach der Kampf eines ehrlichen Mannes gegen ein unmenschliches Regime. Nach 1968 wird die Schraube wieder bedeutend härter angezogen. Nach jedem Zusammenstoss mit dem Parteisekretär in der Firma oder mit der Polizei sinken seine Chancen, es in diesem Lande jemals zu etwas zu bringen. Der psychische Druck, den

diese Situation erzeugt, das Spannungsfeld zwischen offener Rebellion und resignierender Anpassung – wer könnte dies bei uns schon ermassen?

Weg der Hoffnung

Ernest entschliesst sich zur Flucht. Als er nach jahrelangem Warten die Erlaubnis zu einer Reise nach Italien erhält, nützt er die Chancen. Er kommt in die Schweiz und stellt am 10. September 1982 in Basel sein Asylgesuch. Er wird im Hotel Falken in Liestal untergebracht, wo er eine junge Polin, Zofia M., die ebenfalls um Asyl nachgesucht hat, kennen- und lieben lernt. Ernest findet eine Stelle in Allschwil, wohin die beiden im Mai 1983 umziehen. Heiraten können sie nicht, bis ihr Asylgesuch behandelt ist, da sie keine gültige Aufenthaltsbewilligung besitzen. Am 28. Oktober 1983 wird ihr gemeinsamer Sohn Michal geboren.

Das Paar glaubt an die Schweiz und an die Zukunft. Sobald die Asylverfahren abgeschlossen sind, soll geheiratet werden; ihrem Kind scheint ein Leben in Freiheit gesichert. Erst im Juli 1984, also volle 22 Monate nachdem er sein Asylgesuch gestellt hat, wird Ernest Kolcun in Bern von einem Beamten des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP) einvernommen. Am 8. Oktober 1984 kommt dann der «schwarze Brief» – das Asylgesuch wird abgewiesen, und Ernest hat das Land bis zum 28. November zu verlassen.

Fehler über Fehler

Ernest Kolcun ist – wie gesagt – nicht besonders geschult. Er ist nicht juristisch bewandert, und er ist auch nicht von einer Schlepperorga-

nisation ins Land gebracht worden, die ihm alle Schritte zum möglichst langen Aufenthalt in der Schweiz beigebracht hätte. Gutgläubig ist er der Meinung, dass ihn ein anderes Land aufnehmen würde, und verzichtet darauf, Beschwerde gegen den Entscheid einzureichen. Er bittet um Zeit, damit er ein Auswanderungsgesuch in die USA stellen kann. Auf seine Briefe erhält er keine Antwort, doch die Frist wird ihm von der Fremdenpolizei bis zum 31. Januar 1985 verlängert. Immer wieder bittet er um Fristverlängerung, weil das Gesuch an die USA noch läuft – keine Antwort.

Handschellen und Ausflüchte

Am 31. Januar läuft die Frist ohne weitere Verlängerung ab. Am 2. Februar, um 16.15 Uhr, wird Ernest von der Polizei ohne Grundangabe weggeführt. Seiner Freundin Zofia verspricht die Polizei, die gegen 11 Uhr Ernests Sachen holt, er werde mit ihr telefonieren. Und über einen Vertreter der Katholischen Kirchgemeinde von Liestal wird Zofia mitgeteilt, Ernest müsse zwar die Schweiz verlassen, werde aber nicht zurückgeschafft...

Nichts stimmt von all dem. Ernest wird zuerst zum Polizeiposten Allschwil, später nach Liestal geführt und eingesperrt. Am nächsten Tag wird er von der Kantonspolizei des Kantons Basel-Land in Handschellen zum Flughafen Zürich-Kloten gebracht und ins Flugzeug OK 775 nach Prag gesetzt. Zum Abschied erhält er eine letzte falsche Mitteilung: das Flugzeug mache eine Zwischenlandung in München, dort könne er aussteigen. (Laut Treumund Zeller, Chefsekretär der Fremdenpolizei, Liestal).

Fortsetzung auf Seite 10

China aktuell

– MONATSZEITSCHRIFT –

Sie erhalten:

12mal jährlich eine umfassende Darstellung der Entwicklung in

**AUSSENPOLITIK – INNENPOLITIK
WIRTSCHAFT – AUSSENWIRTSCHAFT**

der Volksrepublik China im eben abgelaufenen Monat.

Authentische Information ohne ideologisches Beiwerk, aufbereitet in Form von

MELDUNGEN ANALYSEN DOKUMENTEN

sowie einen

JAHRESINDEX

Jahresabonnement (zuzüglich Porto) DM 96,—

Einzelheft (zuzüglich Porto) DM 8,—

Zu bestellen beim Herausgeber

Institut für Asienkunde

Rothenbaumchaussee 32 · D-2000 Hamburg 13 · Telefon (040) 443001-03

Der Fall Kolcun

Schluss von Seite 9

Begrüßung in der Heimat

München sieht der verzweifelte Ernest nur von oben. Unerbittlich nähert sich das Flugzeug dem Eisernen Vorhang. Seine Gedanken kreisen um Freundin und Kind und um den folgenschweren Satz in der Verfügung des BAP: «Insbesondere stehen einer allfälligen Rück-schaffung in den Heimatstaat des Gesuchstellers keine triftigen Gründe entgegen.» Die Zöllner in Prag nehmen ihm alle Papiere ab und schicken ihn nach Bratislava. Am nächsten Tag steht er vor den Schranken des Gerichts: Urteil wegen Republikflucht: drei Jahre Gefängnis – so schnell geht das.

Wie hatte doch der Pressesprecher des EJPD auf Anfrage gesagt: «Wegen Republikflucht muss er sich schon deshalb nicht verantworten, weil er einen gültigen Pass gehabt hat. Und damit ist die Gefährdung sehr gering. Ganz abgesehen davon, dass wir seinen Fall im einzelnen abgeklärt haben»...(!)

Rechtliche Grundlagen

● Republikflucht in der CSSR

Tschechoslowakisches Strafgesetzbuch, 1961, Art. 109:

Verlassen der Republik

1. Wer das Gebiet der Republik ohne Erlaubnis verlässt, wird mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Besserungsmassnahmen oder Beschlagnahme des Vermögens bestraft.

2. Ähnlich wird jener tschechoslowakische Bürger bestraft, der ohne Erlaubnis im Ausland bleibt.

● Urteile des Deutschen

Bundesverfassungsgerichts

«Auch eine erst drohende Bestrafung wegen Republikflucht kann asylbegründende politische Verfolgung sein (...) Bestrafungen wegen Republikflucht sind immer dann als asylbegründende politische Verfolgung anzusehen, wenn sie – und das wird in aller Regel anzunehmen sein – der Abwehr und Ahndung des auf abweichender politischer Überzeugung beruhenden Wunsches dienen, in einem anderen Lande leben zu können.» (Urteil BVerfG 7. 10. 1975.)

«Die Praxis totalitärer Staaten zeigt, dass es der Gesetzgebung unschwer möglich ist, politisch missliebige Personen zu Verbrechern im Sinne des Strafrechts zu stempeln. Dem muss Rechnung getragen werden können. Für die Rechtsanwendung gilt das gleiche. Daher dürfen bei der Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter Gesetzgebung und Rechtsanwendung, insbesondere auf den Gebieten des Straf- und Polizeirechts, in weltanschaulich-totalitären Staaten nicht allein anhand der Massstäbe der rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes beurteilt werden.» (Urteil BVerfG 31. 3. 1981.)

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's

● Schweizer Asylgesetz vom 5. 10. 1979, Art. 45 Abs. 1

Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird.

Kommentar

Der «ganz normale Fall» des Ernest Kolcun spricht für sich. Menschlich ist die ganze Sache so beschämend, dass man lieber nichts mehr von der vielgepriesenen «humanitären Tradition» der Schweiz hören möchte. Wenn man dazu noch weiss, dass Ernests Lebensgefährtin Zofia – samt dem kleinen Michal – knapp einen Monat später ebenfalls einen «schwarzen Brief» erhalten hat, in dem ihr bedeutet wurde, einer Heimkehr nach Polen stünden «keine triftigen Gründe entgegen», so sieht man, was aus der Anwendungspraxis des Asylgesetzes durch die Verwaltungsbehörden geworden ist.

Als man 1978, bei der Beratung des neuen Gesetzes, davon absah, ein subjektives Recht auf Asyl einzuführen, wie es beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland kennt, war viel davon die Rede, dass die Rechtstellung des Flüchtlings dadurch kaum tangiert sei. Die Verwaltung sei ja ebenso an Recht und Gesetz gebunden wie die Gerichte. Bundesrat Furgler – der damalige Chef des EJPD – liess keinen Zweifel daran aufkommen, dass sein Departement eine korrekte und menschliche Asylpraxis betreiben werde. Seine Nachfolger bestätigten, zumindest verbal, diesen Kurs vollumfänglich.

Heute, nachdem das neue Gesetz viereinhalb Jahre in Kraft ist, konstatieren wir, dass die damaligen Zweifler recht hatten. Die Schreib-

tischpraxis der EJPD-Beamten hat sich weit von einer rechtlich und moralisch vertretbaren Interpretation von Gesetz und Völkerrecht entfernt. Die differenzierten Urteile des Deutschen Bundesverfassungsgerichts – denen das Bundesgericht in Lausanne, wenn es angerufen werden könnte, kaum nachstehen dürfte – weisen den richtigen Weg einer konsequenten, rechtlich einwandfreien und trotzdem menschlichen Asylpolitik.

Die Schweiz droht aus dem humanitären Rahmen des freien Westens herauszufallen. In Deutschland und den USA mehren sich bereits kritische Stimmen gegen diese Asylpolitik unseres Landes.

Die Internationale Helsinki-Vereinigung in Zürich, deren geschäftsführende Präsidentin einst die heute in diesen Angelegenheiten federführende Justiz- und Polizeiministerin Elisabeth Kopp war (!), äussert sich in einem KSZE-Kontroll-Report sehr beunruhigt über die neueste Asylpraxis der Schweiz. Die «Frankfurter Allgemeine Zeitung» (FAZ) und das ZDF-Magazin haben Berichte darüber in Vorbereitung. Es wird der Schweiz erheblichen Schaden zufügen, wenn im EJPD nicht bald Abstand von dieser Politik genommen wird.

Ernest Kolcun können wir leider nicht mehr helfen. Aber wollen wir es zulassen, dass seine Lebensgefährtin Zofia und der heute knapp drei Jahre alte Michal nach Polen zurückgeschickt werden? Soll dieses Kind beide Elternteile im Gefängnis haben, nur wegen ihres Traums von der Freiheit – den Vater in Bratislava und die Mutter im Frauengefängnis von Warschau? Und soll es ungezählten «namenlosen» Ostflüchtlings gleich ergehen?

Wir sagen hier ein deutliches «Nein»!

Michael Bader

Briefe

Zurückschaffung von Flüchtlingen

Zur ZB-Serie über die schweizerische Flüchtlingspolitik schickt uns die ökumenisch tätige Johannes-Hus-Gemeinde der Tschechen und Slowaken in der Schweiz eine Stellungnahme. Diese Organisation allein hat dieses Jahr schon rund 200 Hilferufe von tschechoslowakischen Asylbewerbern erhalten, deren Gesuche man abgewiesen hat. Es heisst in der Zuschrift:

Die Tatsache, dass bereits einige Fälle von Deportationen in den Ostblock vorgekommen sind, und die Deportationsdrohungen, die unsere Landsleute von den zuständigen Behörden erhalten, erfüllen uns mit tiefer Sorge um das weitere Schicksal der abgewiesenen Asylbewerber. Die Tatsache, dass die demokratische Schweiz, das Vorbild des freiheitsuchenden Flüchtlings aus Osteuropa, mit Deportation in ein totalitäres System drohen kann, versetzt die Betroffenen und auch die ihnen nahestehenden Menschen in Entsetzen und Verzweiflung.

D. E.

Einladung zum Abonnement

Zurücksenden an Administration ZeitBild, Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6.

Ich bestelle ein Jahresabonnement zu Fr. 45.– (Ausland sFr. 50.–/DM 57.–).
Erscheinungsweise alle zwei Wochen.



Name	Vorname
Strasse	PLZ, Ort
Datum	Unterschrift

15/85

ZEITBILD erscheint alle zwei Wochen

Redaktion – Administration – Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Tel. 031 43 12 12, Telex 32728 soi ch
Telegramm Schweizost
Postcheck ZeitBild 30-24616-5
Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03
Deutsche Bank Frankfurt a. M.
(BLZ 500 700 10) 78-2409
Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion
Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung
Peter Dolder

Abonnementspreise Inland
Jahresabonnement Fr. 45.–
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 25.–
Einzelnummer Fr. 2.–

Abonnementspreise Ausland
Europa + Mittelmeerländer
Jahresabonnement sFr. 50.–/DM 57.–/
Luftpost sFr. 55.–
Studenten, Lehrlinge und Schüler
sFr. 30.–/DM 34.–
Einzelnummer sFr. 2.50/DM 2.80

Übersee
Jahresabonnement Luftpost sFr. 60.–